

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenvermietung

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anlagenvermietung (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für Verträge, die die VOLZ E.K.T., Memeler Straße 94, 68307 Mannheim (nachfolgend "VOLZ E.K.T.") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Mieter") über die Vermietung von Informationstechnologie- und Telekommunikationsanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität (nachfolgend einheitlich: "Anlagen") abschließt (nachfolgend: "Mietverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Mietvertrags, der durch die Annahme des von VOLZ E.K.T. unterbreiteten Angebots durch den Mieter zustande kommt.

1.2. Abweichende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn VOLZ E.K.T. nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Mietverträge nicht, wenn VOLZ E.K.T. vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von VOLZ E.K.T. schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

1.4. Mit Freigabe dieser Bedingungen durch VOLZ E.K.T. treten für die Zukunft sämtliche bisher von VOLZ E.K.T. für Mietverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Mietverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fort.

2. Umfang der Leistungspflicht; Nutzungsrechte

2.1 VOLZ E.K.T. verpflichtet sich, dem Mieter die in der Anlagenübersicht definierte(n) Anlage(n)

- a) betriebsbereit zu montieren oder zu installieren,
- b) in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Nutzung zu überlassen und
- c) sie während der Laufzeit des Mietvertrags in diesem Zustand zu erhalten.

2.2 Bei speicherprogrammierten Anlagen erstreckt sich die Verpflichtung nach Nr. 2.1 lit. b) und c) auch auf die dazugehörigen Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmdatei-träger und Programme.

2.3 VOLZ E.K.T. räumt dem Mieter speicherprogrammierter Anlagen für die Dauer des Mietvertrags das nicht ausschließliche Recht ein, die überlassenen Programme zum Betrieb der Anlage zu nutzen. Über die gesetzlichen Mindestrechte nach §§ 69d und 69e Urheberrechtsgesetz hinaus ist der Mieter zu einer Nutzung von Programmen nicht berechtigt.

2.4 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von VOLZ E.K.T. schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.

2.5 Überschreitet VOLZ E.K.T. unverbindliche Liefertermine oder -fristen für die Montage/Installation der Anlage, so kann der Mieter VOLZ E.K.T. schriftlich eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Ausführung der Leistung mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Montage/Installation der Anlage ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe von Nr. 7 zu fordern. Der Anspruch auf Erbringung der Leistung geht mit Ablauf der Frist unter. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es dann nicht, wenn VOLZ E.K.T. bereits zuvor die Montage/Installation der Anlage ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die fristgerechte Montage der Anlagen durch VOLZ E.K.T. aus Gründen unterblieben ist, die der Käufer allein oder zumindest weit überwiegend, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von VOLZ E.K.T. nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Mieter im Annahmeverzug befindet.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter ist nach Maßgabe von Nr. 4 zur Zahlung der Miete, sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.

3.2 Der Mieter hat VOLZ E.K.T. die Montage/Installation zu ermöglichen und nach Mitteilung der Montage-/Installationsvoraussetzung durch VOLZ E.K.T. auf seine Kosten die Montage-/Installationsvoraussetzungen für die Anlagen zu schaffen, insbesondere

- a) die erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau-, Gerüst- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten am Montage-/Installationsort vorzunehmen, sodass die Montage/Installation ohne weitere Vorarbeiten von VOLZ E.K.T. begonnen und durchgeführt werden kann;
- b) die Energie- und Wasserversorgung am Montage-/Installationsort, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, sicherzustellen;
- c) VOLZ E.K.T. die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben zu den jeweiligen Gebäuden zur Verfügung zu stellen;
- d) sonstige erforderliche technische Voraussetzungen für die Montage/Installation und Inbetriebnahme der Anlage zu schaffen, insbesondere erforderliche Internet- und sonstige Datennetzwerkzugänge bereitzustellen.

3.3 Der Mieter wird außerdem die für die Montage/Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beschaffen.

3.4 Der Mieter wird während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel der Anlage VOLZ E.K.T. unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Mieter hat Art und Auftreten von Mängeln hierbei nachvollziehbar zu schildern, nach Möglichkeit unter Überlassung entsprechender, den Mangel veranschaulichender Unterlagen.

3.5 Drohen der Anlage besondere Gefahren, gegen die sie nicht geschützt ist, wird der Mieter VOLZ E.K.T. hierüber ebenfalls unverzüglich informieren, damit VOLZ E.K.T., soweit technisch möglich, für einen angemessenen Schutz der Anlage sorgen kann. Soweit angemessen und zumutbar, hat der Mieter selbst Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

3.6 Der Mieter hat mit der Mietsache schonend umzugehen und sich jedweder vertragswidrigem Nutzung zu enthalten. Es ist ihm insbesondere untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VOLZ E.K.T. Änderungen an der Anlage selbst vorzunehmen oder durch von ihm beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

3.7 Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage ausschließlich nach Maßgabe der Herstelleranleitung oder einer sonstigen von VOLZ E.K.T. zur Verfügung gestellten Gebrauchsanleitung zu benutzen.

3.8 Der Mieter ist zur Untervermietung oder sonstigen Weitergabe der Anlage - einschließlich etwaiger Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmdateiträgern und Programmen - an Dritte nicht berechtigt.

3.9 VOLZ E.K.T. hat das Recht, nach vorheriger Abstimmung eines Termins mit dem Mieter von diesem Zutritt zu der Anlage zu verlangen, insbesondere um VOLZ E.K.T. notwendig erscheinende Reparaturen durchzuführen oder nach Maßgabe von Nr. 8.3 dieser Bedingungen die Anlage außer Betrieb zu setzen.

3.10 Mit Ende der Vertragslaufzeit ist der Mieter zur Rückgabe der Anlage verpflichtet. Abweichend von den Bestimmungen in § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie § 548 Abs. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist in den dort geregelten Fällen 12 Monate.

3.11 Verletzt der Mieter die ihm nach Nrn. 3.2 bis 3.8 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er VOLZ E.K.T. zum Ersatz des VOLZ E.K.T. hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Miete ist jeweils am dritten Werktag eines Kalendervierteljahrs vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Für das Kalendervierteljahr, in dem die Anlage montiert/ installiert wird, ist die für das erste Kalendervierteljahr zu entrichtende Miete unverzüglich nach Abschluss der Montage/Installation zu zahlen. Für angefangene Kalendervierteljahre ist die Miete anteilig auf der Grundlage eines 90-tägigen Kalendervierteljahres zu entrichten.

4.2 Folgende Leistungen sind VOLZ E.K.T. nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen und Stundensätzen gesondert zu vergüten:

- a) Montage/Installation der Anlage, einschließlich der Installation von Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmdateiträgern und Programmen, sowie im Falle von Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität des Anschlusses der Anlage an das örtliche Stromnetz und, sofern vereinbart, der Anbindung der Anlage an die E-Mobility-Plattform,
- b) Einrichtung der Anlage nach individuellen Vorgaben des Mieters,
- c) Leistungen aufgrund nach Abschluss des Mietvertrags erteilter behördlicher Auflagen, es sei denn, die Auflagen stehen im Zusammen-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenvermietung

- d) hang mit Mängeln der Anlage,
- e) Abbau, Rücktransport der Anlage, Wiederinbetriebnahme einer aus von VOLZ E.K.T. nicht zu vertretenen Gründen vorübergehend außer Betrieb genommenen Anlage,
- f) Mehraufwendungen für Arbeiten, die von VOLZ E.K.T. auf Wunsch des Mieters außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo.-Fr., 8.00 bis 16.00 Uhr) erbracht werden, oder
- g) Maßnahmen zum Schutz der Anlage vor Gefahren im Sinne von Nr. 3.3 dieser Bedingungen, die der Mieter zu vertreten hat.

Rechnungen über die vorstehend in lit. a) bis g) genannten Leistungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an VOLZ E.K.T. zu zahlen.

4.3. Sowohl die vereinbarte Miete als auch die jeweils gültigen Listenpreise und Stundensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

4.4. Für die Anpassung der Miete wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, auf Basis 2010 herangezogen. Dieser Preisindex basiert auf den Lebenshaltungskosten des Jahres 2010 = 100 Punkte (August 2013 = 106,1 Punkte). Steigt oder fällt dieser Index ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags um 3,0 oder mehr Punkte, so kann VOLZ E.K.T. eine Anpassung der Miete entsprechend der Indexveränderung verlangen. Dabei dient die prozentuale Veränderung der Indexanzahl als Maßstab für die Erhöhung oder Ermäßigung der Miete. Zeitpunkt der Mietänderung ist das erste auf die maßgebliche Änderung des Indexes und das Änderungsverlangen von VOLZ E.K.T. folgende Kalendervierteljahr. Der dann erreichte Indexstand ist Basis für eine weitere Anwendung dieser Bestimmung. Sollte der vereinbarte Preisindex vom statistischen Bundesamt umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden, so tritt an seine Stelle der ihm am nächsten kommende neue Index.

4.5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Mieter ist nur mit rechtskräftig festgestellten

oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.

4.6. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann VOLZ E.K.T. Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt VOLZ E.K.T. vorbehalten.

5 Rechtsmängelansprüche des Mieters

5.1 VOLZ E.K.T. verpflichtet sich, die Anlage frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Anlage entgegenstehen, zu überlassen.

5.2 Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird VOLZ E.K.T. die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Mieter wird VOLZ E.K.T. von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und VOLZ E.K.T. sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforder-

lich sind, um die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat VOLZ E.K.T. den Rechtsmangel nach diesen Bedingungen zu vertreten, ist VOLZ E.K.T. verpflichtet, die dem Mieter entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

5.3 Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist VOLZ E.K.T. nach seiner Wahl berechtigt,

a) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Anlage beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder

b) die Anlage in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Gelingt dies VOLZ E.K.T. binnen einer vom Mieter zu setzenden Frist nicht, so ist der Mieter berechtigt, Mängelansprüche nach Maßgabe von Nr. 6 dieser Bedingungen geltend zu machen.

6. Sachmängelansprüche des Mieters

6.1 Hat die Anlage zur Zeit ihrer Überlassung einen Mangel, der ihre Tauglichkeit für den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich mindert, oder entsteht ein solcher Mangel während der Laufzeit des Mietvertrags, ist der Mieter nach Maßgabe der §§ 536 ff. BGB berechtigt, die Miete angemessen herabzusetzen.

6.2 Zu einer Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund der Mangelhaftigkeit der Mietsache ist der Mieter nur berechtigt, wenn er VOLZ E.K.T. ausreichende Gelegenheit gegeben hat, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen und VOLZ E.K.T. den Mangel nicht beseitigen konnte. Eine Kündigung wegen Mängeln, die die Tauglichkeit der Anlage für den vertraglichen Gebrauch nur unerheblich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

6.3 Daneben kann der Mieter nach Maßgabe von Nr. 7 dieser Bedingungen, Schadensersatz verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn VOLZ E.K.T. mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Anlage notwendig ist.

7 Haftung

7.1 VOLZ E.K.T. haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die VOLZ E.K.T. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7.2 Ebenso unbeschränkt haftet VOLZ E.K.T. im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.3 VOLZ E.K.T. haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 VOLZ E.K.T. haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Mieters waren und auf deren Einhal-

tung er vertrauen durfte. Hat VOLZ E.K.T. Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

7.5 Für Datenverlust beim Mieter haftet VOLZ E.K.T. nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.

7.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von VOLZ E.K.T., gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von VOLZ E.K.T. in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Auslieferung oder Lieferverzug des Herstellers.

8 Laufzeit; Kündigung; Verlängerung bei Anlagenerweiterung

8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Mietvertrags mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrags. Der Mietvertrag erstreckt sich zunächst auf das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns laufende Kalenderjahr und sodann auf weitere 5 Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Partei kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die jeweils andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und der davon betroffenen Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

8.3 VOLZ E.K.T. ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Mieter

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt und der Verzug trat vor diesem Eröffnungsantrag ein, oder
- b) gegen seine Pflichten nach Nrn. 3.2 bis 3.6 verstößt.

Alternativ hierzu kann VOLZ E.K.T. die Anlage vorübergehend außer Betrieb setzen, bis der Mieter seinen vertraglichen Pflichten wieder uneingeschränkt nachkommt.

8.4 Wird die Anlage vor Ablauf der Mindestlaufzeit des Mietvertrags einvernehmlich erweitert (ausgenommen um einfache Sprechapparate), ohne dass dabei eine Auswechslung der Anlage stattfindet, so erfolgt neben der Mietzahlung für die Erweiterung eine einmalige Verlängerung der Mindestlaufzeit des Mietvertrags, sofern VOLZ E.K.T. dies schriftlich unverzüglich nach Erweiterung der Anlage verlangt. Diese einmalige Verlängerung der fünfjährigen Mindestlaufzeit ist wie folgt gestaffelt:

- a) bei einem noch zu erfüllenden Jahr der Mindestlaufzeit beträgt die Verlängerung der Mindestlaufzeit des Mietvertrags fünf Jahre,
- b) bei zwei oder drei noch zu erfüllenden Jahren der Mindestlaufzeit beträgt die Verlängerung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenvermietung

- Mindestlaufzeit des Mietvertrags vier Jahre,
c) bei vier oder fünf noch zu erfüllenden Jahren der Mindestlaufzeit beträgt die Verlängerung der Mindestlaufzeit des Mietvertrags drei Jahre.

Als noch zu erfüllendes Jahr gilt auch das laufende Jahr, in dem die Anlage erweitert wird.

9. Ansprüche von VOLZ E.K.T. bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 9.1 Lässt der Mieter aus von VOLZ E.K.T. nicht zu vertretenden Gründen die Anlage ganz oder teilweise nicht montieren oder installieren, kann VOLZ E.K.T. einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete zuzüglich dem Entgelt für bereits erbrachte Leistungen verlangen.
- 9.2 Gibt der Mieter die Anlage vor Ablauf der Mietzeit auf, kann VOLZ E.K.T. einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen wären, höchstens jedoch in Höhe von zwei Jahresmieten verlangen.
- 9.3 Nr. 9.2 dieser Bedingungen gilt entsprechend, wenn VOLZ E.K.T. den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigt.
- 9.4 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch VOLZ E.K.T. bleibt von den vorstehenden Bestimmungen in Nr. 9 unberührt.

10. Gefahrtragung und Versicherung

- 10.1 Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der sich in seinem Einflussbereich befindlichen Anlage, soweit der Untergang oder die Verschlechterung nicht von VOLZ E.K.T. verursacht wurde.
- 10.2 Das Risiko dieses zufälligen Untergangs und dieser zufälligen Verschlechterung kann durch Abschluss einer Sachversicherung z.B. – je nach Art der Anlage – einer Elektronikversicherung abgedeckt werden. Der Mieter wird eine solche Sachversicherung für die Anlage zu deren Neuwert abschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten und VOLZ E.K.T. dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachweisen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 VOLZ E.K.T. wird bei der Durchführung des Mietvertrags ihm bekannt werdende personenbezogene Daten des Mieters und seiner Mitarbeiter nur nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und nutzen.
- 11.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag und diesen Bedingungen bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 11.3 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Mannheim. Satz 1 gilt nur, wenn der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts

oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Mannheim gilt darüber hinaus auch, wenn der Mieter bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

- 11.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Mietvertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.